



im Stadtbezirk 321
Lehndorf-Watenbüttel
Frank Graffstedt
Frankenstr. 12 J
38116 Braunschweig
Tel. 0531 - 251 22 46

Rundbrief 1/2022

Braunschweig, 22.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Freundinnen und Freunde!

Mit diesem Rundbrief möchte ich informieren über die nächste Sitzung des Bezirksrates, allgemeine Hinweise weitergeben und über den derzeitigen Sachstand zum Sportheim Ölper informieren.

A: Sitzung des Bezirksrates am 26.1.2021

B: Informationen der Stadt Braunschweig: Impftermine der Impfteams, Quarantäne wg. Corona und Aufstallpflicht von Geflügel

C: Weiterbetrieb der Schank- und Speisewirtschaft im Sportheim Ölper

Vor der Sitzung des Bezirksrates findet wie immer eine Einwohnerfragestunde statt. Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation möchte ich aber ausdrücklich anbieten und darauf hinweisen, dass mögliche Anregungen oder Anfragen mir auch gerne direkt per Mail oder telefonisch mitgeteilt werden können, die ich dann an den Bezirksrat weiterleiten werde.

Diese E-Mail darf gerne von Ihnen/von Euch an interessierte Bürgerinnen und Bürger weitergeleitet werden.

Diejenigen, die künftig in den Emailverteiler aufgenommen werden wollen, oder ggf. künftig keine E-Mail erhalten wollen, bitte ich um eine kurze E-Mail an Frank@GraffstedtBS.de. Ich werde dann den Verteiler sofort aktualisieren.

Auch bei sonstigen Rückfragen oder Anregungen bin ich per E-Mail oder ggf. auch telefonisch erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr/Euer

Frank Graffstedt

A: Sitzung des Bezirkrates am 26.1.2021

Sitzung des Stadtbezirkrates im Stadtbezirk 321. Sitzung: Mittwoch, 26.01.2022, 19:00 Uhr
Forum des Thünen-Instituts, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig

Zu Beginn der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Auf die Hinweise zu infektionsschützenden Maßnahmen wird verwiesen. Für die Teilnehmer/Innen gilt die 3 G-Regel. Darüber hinaus wird auch den Teilnehmern/Innen, die geimpft oder genesen sind, empfohlen, sich zur Minimierung des Infektionsrisikos vorher testen zu lassen sowie allen Teilnehmern/Innen empfohlen, eine FFP 2-Maske zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

Eröffnung der Sitzung

1. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des Stadtbezirksratsmitglieds Herrn Maximilian Bache gemäß § 91 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.11.2021
3. Mitteilungen
 - 4.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 4.2. Verwaltung
5. Anträge
 - 5.1. Straßenbeleuchtung im Umfeld des Grasplatzes Antrag der SPD-Fraktion 22-17764
 - 5.2. Lammer Marktplatz - Nutzung als Wochenmarkt Antrag der CDU-Fraktion 21-17432
 - 5.3. Basketballkorb am Mutter-Kind-Spielplatz Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 22-17562
 - 5.4. Einfriedung Mutter-Kind-Spielplatz Antrag der SPD-Fraktion 22-17765
 - 5.5. Verkehrssicherheit Kanzlerfeld Antrag CDU-Fraktion 22-17795
6. Vorstellung des Entwurfs Spielplatz Ölper Turm Celler Heerstraße
7. Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksratsbudget
8. Anfragen
 - 8.1. Radweg Lehdorf-Lamme 21-15195
 - 8.2. Verbindungsweg Kanzlerfeld - Watenbüttel 21-15196
 - 8.3. "Frankfurter Hüte" an der Hannoverschen Straße 21-15197
 - 8.4. Radwegeverbindung Lamme - Lehdorf entlang des Eichenweges 21-15444
 - 8.5. Radfahrer am Saarplatz 21-15445
 - 8.6. Fahrbahndeckenprogramm 2021 "Saarbrückener Straße 21-16126
 - 8.7. Ortstermin Ölper Mühlenwehr 21-17300
 - 8.8. Fitnessparcours im Stadtbezirk 21-17305
 - 8.9. Bitte um Klärung der Verkehrssituation im Bereich Am Brunnen /
Am Brunnen 6 C in Alt-Lehdorf 22-17644
 - 8.10. Entwichenes Krypton-85 im Kanzlerfeld und in Watenbüttel 22-17753
 - 8.11. Fahrradständer an der Sporthalle Lamme 22-17756
 - 8.12. Ausbau der Haltestelle "Bockshornweg" auf der Celler Heerstraße (Ölper Turm) 22-17757
 - 8.13. Bücherschrank in Lehdorf 22-17758
 - 8.14. Ortstermin Ölper Wehr 22-17759
 - 8.15. Verkehrssituation Peiner Straße 22-17761

- 8.16. Gestaltung Kreuzung Ottweilerstraße / Saarstraße zur Reduzierung möglicher Verkehrsunfälle 22-17762
- 8.17. Anlage eines Weges am Einkaufszentrum Kanzlerfeld 22-17763
- 8.18. Fahrradstreifen Saarstraße 21-15559

B: Allgemeine Informationen der Stadt Braunschweig

IMPFTERMINE DER IMPFTEAMS IN DER KOMMENDEN WOCHE (21.01.2022)

Die mobilen Impfteams bieten in der kommenden Woche weiterhin Corona-Schutzimpfungen an. Eine Terminvereinbarung ist nicht nötig. Mitzubringen sind lediglich ein Identitätsnachweis mit Name, Geburtsdatum und Foto sowie – falls vorhanden – der Impfausweis. Es werden dauerhaft bei allen mobilen Impfangeboten Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen (Booster) durchgeführt. Geimpft wird an folgenden Standorten:

- Montag, 24. Januar, 9 bis 16 Uhr, Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4
- Dienstag, 25. Januar, 9 bis 16 Uhr, AWO Nachbarschaftsladen Heidberg, Erfurtplatz 3
- Mittwoch, 26. Januar, jeweils 9 bis 16 Uhr, Hochschule für Bildende Künste, Pippelweg 77, und Nachbarschaftshilfe Ottenroder Str. 11
- Donnerstag, 27. Januar, 9 bis 16 Uhr, TU Braunschweig (in der Sporthalle am Rebenring), und 9.30 bis 16 Uhr, Gemeinschaftshaus Bienrode, Altmarkstr. 33
- Freitag, 28. Januar, 9.30 bis 16 Uhr, Gemeinschaftshaus Broitzem, Steinbrink 14, und 12 bis 16 Uhr, Spielstube Hebbelstraße 2
- Montag, 24. Januar, bis Freitag, 28. Januar, jeweils von 10 bis 16 Uhr, Blauer Saal der Stadtbibliothek, Schlossplatz 2. Außerdem wird am Donnerstag, 27. Januar, von 10 bis 18.30 Uhr im Blauen Saal geimpft.

Darüber hinaus werden in der Stadthalle von Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr alle Impfungen für Kinder ab fünf Jahren sowie für Erwachsene angeboten. Am Dienstag, 25. Januar, wird bis 18 Uhr geimpft. Impfungen sind mit und ohne Termin möglich. Termine können über das [Impfportal](https://www.impfportal-niedersachsen.de/portal/#/appointment/public) (<https://www.impfportal-niedersachsen.de/portal/#/appointment/public>) gebucht werden. Alle Erwachsenen Impfwilligen haben bei Erst- und Auffrischungsimpfungen die Wahl zwischen den Impfstoffen von Moderna und BionTech.

QUARANTÄNE: INFIZIERTE MÜSSEN IHRE KONTAKTE INFORMIEREN (20.01.2022)

Mit der dynamischen Entwicklung der Infektionslage wird es für die Gesundheitsämter zunehmend schwieriger, neben der Information der Infizierten („Indexpersonen“) auch die Kontaktpersonen anzusprechen. Das erfordert ständige Anpassungen an die Lage. Das Gesundheitsamt Braunschweig versucht nach Möglichkeit weiterhin alle Indexpersonen telefonisch zu erreichen und die Quarantäne mündlich anzuordnen.

Dies wird jedoch in priorisierter Reihenfolge durchgeführt. Dabei werden zunächst Ältere informiert sowie Unter-20-Jährige kontaktiert, da bei letzteren das Risiko besteht, in Schulen oder Kita andere leicht anzustecken. Alle anderen werden je nach Möglichkeit telefonisch oder, wenn das nicht kurzfristig zu leisten ist, schnellstmöglich per Post informiert. Ziel bleibt, alle an einem Tag bekannt gewordenen Indexfälle entweder mündlich oder per Brief über die Quarantäne zu informieren. Eine bis vor kurzem noch erfolgte schriftliche Benachrichtigung auch der Kontakte erfolgt aktuell nicht.

Die Stadtverwaltung bittet vor diesem Hintergrund noch einmal alle Indexpersonen und Kontaktpersonen, selbständig die Quarantänemaßnahmen einzuleiten bzw. die Kontaktpersonen zu informieren. Dies ist gesetzlich bereits vorgeschrieben, wird jedoch jetzt angesichts der rasant steigenden Fallzahlen noch einmal wichtiger.

Mit Bekanntwerden der Infektion gelten für alle Indexpersonen die Quarantäneregeln, die die anliegenden Graphiken erläutern. In Quarantäne müssen sie sich also unverzüglich begeben, nicht erst mit dem Erhalt des behördlichen Anrufs oder Schreibens.

Zugleich werden die Indexpersonen gebeten, ihre Kontakte eigenständig zu informieren – ebenfalls nicht erst mit dem Erhalt des Schreibens oder Anrufs, sondern schon dann, wenn sich ihre Infektion

bestätigt hat. Kontaktpersonen sind diejenigen, mit denen Indexpersonen ab zwei Tagen vor Auftreten von Symptomen und/oder ab zwei Tagen vor Durchführung des positiven Tests engen Kontakt hatten.

Der Begriff „Enger Kontakt“ ist in den anliegenden Graphiken erläutert. Als enger Kontakt gilt, wer entweder mit einer infizierten Person über einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten bei weniger als 1,50 Meter Abstand zusammengestanden hat, oder ein Gespräch mit einer infizierten Person geführt hat von unbestimmter Länge bei einem Abstand von weniger als 1,50 Meter – in beiden Fällen dann, wenn beide keinen ausreichenden Maskenschutz hatten. Zugleich zählt man nach gemeinsamem Aufenthalt mit einer infizierten Person von mehr als zehn Minuten in einem schlecht gelüfteten Raum als enge Kontaktperson. Wer so als Kontaktperson gilt, muss sich selbst isolieren. Wie die Quarantäne von Kontaktpersonen verkürzt werden kann, zeigt ebenfalls die anliegende Graphik. Wer geboostert ist, „frisch“ vollständig geimpft oder wer frisch genesen und einmal geimpft ist, ist grundsätzlich kein Kontakt, wenn keine Symptome vorliegen.

Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches in der Stadt Braunschweig gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich

- 1. in geschlossenen Ställen oder**
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Ein-**

träge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

zu halten.

Die Aufstallungspflicht erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Braunschweig.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Am 17. Januar 2022 wurde in der Stadt Braunschweig, Stadtteil Veltenhof ein toter Falke aufgefunden. Bei dessen Untersuchung durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wurde das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 20. Januar 2022 amtlich festgestellt.

Der Fundort des infizierten Wildvogels befindet sich im Bereich Hansestraße. In Braunschweig werden zurzeit rd. 9.000 Stück Geflügel gehalten. Eine örtliche Ausbreitung der Geflügelpest durch die unmittelbare Nähe von Wildvogelvorkommen zu Geflügelhaltungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Auch die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 10. Januar 2022 zum Auftreten der HPAI H5 in Deutschland ergibt für die Risikobewertung der Stadt Braunschweig das Erfordernis der vorstehenden Allgemeinverfügung. Das FLI schätzt das Risiko einer Ausbreitung von

H5N1 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel weiterhin als hoch ein.

Bei der Aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine ansteckende und anzeige- pflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Aufstallung von Geflügel ist eine wirksame Methode zur Verhinderung der Virusverbreitung in Nutzgeflügelbeständen.

Vorstehende Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Ansteckung des in menschlicher Obhut gehaltenen Geflügels zu verhindern oder die Ansteckungsgefahr zu verringern. Unter Berücksichtigung aller belastenden Folgen beeinträchtigt die Anordnung die Betroffenen und die Allgemeinheit am Wenigsten. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Damit ist sie verhältnismäßig.

Die angeordnete Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund wird die Aufstallung des Geflügels im gesamten Stadtgebiet Braunschweig angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitslich wie auch von wirtschaftlich nachteiligen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Präventivmaßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Übertragung der Seuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände überwiegt.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Braunschweig über die auf der Internet- seite www.justizportal.niedersachsen.de bezeichneten Kommunikationswege eingereicht werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Braunschweig, den 21. Januar 2022

i. A. gez. Sack

Rechtsgrundlagen:

- – Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ber. 2017 ABl. L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. 2021 ABl. L 48 S. 3 und ABl. L 224 S. 42).
- – Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest – Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664).
- – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).
- – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).
- – Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938). in der jeweils geltenden Fassung.
Bis zur abschließenden Ergänzung von Rechtsakten sowie Durchführungsrechtsakten durch die Mitgliedsstaaten zur Vervollständigung des Regelwerks ergeht der folgende Hinweis:
Ab dem 21. April 2021 ist das neue EU-Tiergesundheitsrecht anzuwenden, welches unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Das Tiergesundheitsrecht basiert ab sofort auf der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit.

C: Weiterbetrieb der Schank- und Speisewirtschaft im Sportheim Ölper

21-17312

Mitteilung außerhalb von Sitzungen öffentlich

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 321 vom 25.11.2021:

„Nach hiesigen Informationen ist davon auszugehen, dass auf Beschluss des Vereines die Sportanlage des BSV Ölper am Biberweg in die Verwaltung der Stadt zurückfällt. Damit ein- hergehend wird erwartet, dass mit dem Sportheim der nunmehr letzte Ort des sozialen Mit- einanders und z.B. auch der Ausrichtung von Familienfeiern in Ölper geschlossen wird. Auf Nachfrage teilt der Pächter mit, dass er bereit wäre den Betrieb fortzusetzen.

Die Verwaltung wird gebeten, die nötigen Schritte zu unternehmen, um den derzeitigen, im dortigen Sportheim stattfindenden Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft in der aktuellen Form zu erhalten.“

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Die Sportanlage Biberweg 9 steht in städtischem Eigentum. Die Freisportflächen sind an den Sportverein BSV Ölper 2000 e. V. verpachtet. Über den Bereich des Vereinsheims hat die Stadt dem Verein ein Erbbaurecht bestellt. Das Vereinsheim befindet sich im Eigentum des Vereins. Der BSV Ölper nutzt das Gebäude für seinen Sportbetrieb mit den Umkleide- und Sanitarräumen und betreibt eine Schank- und Speisewirtschaft. Das Gebäude verfügt zusätzlich im Obergeschoss über eine Einliegerwohnung.

Die Verwaltung steht derzeit in Kontakt mit dem BSV Ölper, der das Sportareal an die Stadt zurückgeben möchte. Valide Aussagen über eventuell erforderliche Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Bestandsgebäude inkl. der Gaststättenräumlichkeiten und über die künftige Nutzung können erst im Verlauf der weiteren Verhandlungen und hochbaulichen Fachprüfungen getroffen werden. Die Verwaltung wird dem Stadtbezirksrat hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Herlitschke

Anlage/n: keine